

**Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät
für die Pflichtveranstaltung im Fach Augenheilkunde**

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fehlzeiten und Kompensation
- § 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 8 Technische Bestimmung
- § 9 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin vom 30.09.2004 die allgemeinen und technischen Bestimmungen der Pflichtveranstaltung im Fach Augenheilkunde gemäß § 23 Studienordnung Medizin.

**§ 2
Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung**

- (1) Die Pflichtveranstaltung im Fach Augenheilkunde umfasst 3 Semesterwochenstunden nach Absprache.
- (2) Vor Beginn der Pflichtveranstaltung wird das für den Besuch des Praktikums ein mündlicher Eingangstest abgeprüft.
- (3) Die Pflichtveranstaltung beginnt in der 5. Vorlesungswoche. Es stehen 3 Praktikumsplätze zur Verfügung. Zu Beginn der Pflichtveranstaltung erfolgt eine Einteilung in eine Gruppe.

Die genauen Termine für die zu besuchenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bzw. im Semesterheft bekannt gegeben.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsberechtigt sind gemäß § 9 der Studienordnung nur an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulierte Studenten, die folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vorhandensein der durch Vorlesungen oder andere Lehrveranstaltungen erworbenen erforderlichen Grundkenntnisse
- b) Nachweis folgender Scheine bzw. erfolgreich absolvierter Prüfungen:
Bestandener Erster Abschnitt.
- c) Bestehen des mündlichen Eingangstestes.

**§ 4
Fehlzeiten und Kompensation**

- (1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 Studienordnung Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Stundenanzahl, also 6 Stunden der Pflichtveranstaltung versäumt wurden.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Ausweichtermine.

**§ 5
Termine und Anforderungen der Abschlussleistung**

- (1) Die gemäß § 8 Studienordnung Medizin für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird als mündliche und praktische Prüfung gefordert.

Wahlfach Augenheilkunde neue ÄAppO.doc

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 (7) ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:

- Praktische Untersuchung des Patienten mit Bewertung von ausgesuchten Befunden.

(3) Die Termine für die zur Erbringung der Abschlussleistung notwendigen Teilleistungen richten sich nach Approbationsordnung und Gegenstandskatalog.

(4) Eine Abschluss- oder Teilleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden. Sind für eine Abschlussleistung mehrere Teilleistungen gefordert, ist die Abschlussleistung bestanden, wenn in der Summe aller Teilleistungen wenigstens 60 Prozent der Maximalpunktzahl aller Teilleistungen erreicht wurden bzw. die veranstaltungsbegleitende Bewertung bestanden wurde.

(5) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die die Annahme des Vorliegens eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(6) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

§ 6

Bewertung der Leistungsnachweise (falls eine Benotung nach ÄAppO vorgesehen ist)

(1) Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 8 und § 27 Abs. 5 ÄAppO sind zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Hat der Student bei schriftlichen Leistungskontrollen die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Bei einer Kombination von Leistungskontrollen wird eine Gesamtnote gebildet. Sie lautet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,

„nicht ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 4,0.

Ein Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 7

Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden.

Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliche und praktische Prüfung.

(2) Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliche und praktische Prüfung.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden bekannt gegeben.

Wahlfach Augenheilkunde neue ÄAppO.doc

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind möglich.

§ 8

Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während der Pflichtveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Schreibzeug, eigene Verpflegung, weißer Kittel

Für den Fall des Fehlens der Gegenstände kann der Student von der Teilnahme an dem betreffenden Termin der Pflichtveranstaltung ausgeschlossen werden.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Datum

Veranstaltungsleiter

Literaturempfehlungen:

Autor	Titel	Verlag
Lang	Augenheilkunde	Thieme Verlag
Küchle	Taschenbuch der Augenheilkunde	Huber Verlag
Küchle	Atlas der Augenheilkunde	Huber Verlag
Kriegelstein	Atlas der Augenheilkunde	Springer Verlag
Grehn	Als Textbuch: Augenheilkunde	Springer Verlag